

1992

Ausgegeben zu Bonn am 23. Oktober 1992

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 92	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes 7847-16, VI 2	1758
30. 9. 92	Verordnung über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr neu: 9500-4-11; 9500-10	1760
13. 10. 92	Verordnung zur Änderung der Warenzeichenanmeldeverordnung 423-1-8	1764
14. 10. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung 720-17-1	1765
14. 10. 92	Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung – AtSMV) neu: 751-14	1766
15. 10. 92	Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz neu: 7824-5-5; 7824-3-1	1776
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1778
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1779

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes

Vom 16. Oktober 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„dies gilt nicht für stillgelegte Flächen, für die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) eine Beihilfe gewährt wird.“

b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhält.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zusätzliche Ausgleichsleistungen

(1) Für das Jahr 1992 wird je Begünstigtem zusätzlich zur Ausgleichsleistung nach § 3 ein einheitlicher Betrag von 89 Deutsche Mark je Hektar der am 1. Juli 1992 landwirtschaftlich genutzten Fläche gewährt, jedoch mindestens 1 500 Deutsche Mark und höchstens 9 490 Deutsche Mark je Begünstigten. Begünstigte Unternehmer der Binnenfischerei erhalten für das Jahr 1992 zusätzlich zur Ausgleichsleistung nach § 3 1 500 Deutsche Mark.

(2) Absatz 1 steht einer landesrechtlichen Ergänzung des einheitlichen Flächenbetrages bis zu einer Höhe von 150 Deutsche Mark und im gleichen Verhältnis des Höchstbetrages je Begünstigten bis zu einer Höhe von 16 000 Deutsche Mark nicht entgegen.

(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen

1. im Falle des Absatzes 1 insgesamt 9 490 Deutsche Mark und

2. im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 9 490 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln

nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der jeweiligen Ausgleichsleistung bestimmt sich für Zwecke des Satzes 1 nach dem Kapitalanteil. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf die jeweilige Ausgleichsleistung insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt

1. im Falle des Absatzes 1 mehr als 9 490 Deutsche Mark oder

2. im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 9 490 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln

erhielte. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 werden die Worte „nach diesem Gesetz“ durch die Worte „nach und auf Grund des § 3“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach § 3a Abs. 1 entstehen.“

4. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 2, 3 und 3a“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) und auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit stillgelegt worden sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

6. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14.

Artikel 2

Änderung des Fördergesetzes

§ 1 Abs. 3 und 4 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sach-

gebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

beträge je Begünstigten proportional um nicht mehr als 53,846 vom Hundert ergänzt werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

„(3) Absatz 1 steht einer landesrechtlichen Ergänzung einer auf Grund des Absatzes 2 getroffenen Regelung nicht entgegen, sofern die sich daraus ergebenden Förder-

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Oktober 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über den Zugang zum Beruf des Unternehmers
im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffgüterverkehr**

Vom 30. September 1992

Auf Grund des § 35d des Binnenschiffsverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), der durch das Gesetz vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2579) eingefügt worden ist, und des § 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1*)

**Binnenschiffgüter-Berufszugangsverordnung
(BinSchZV)**

§ 1

(1) Beruf des Unternehmers im Binnenschiffgüterverkehr im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit natürlicher Personen oder Unternehmen, die – sei es auch nur gelegentlich – mit Binnenschiffen im gewerblichen Verkehr Güter befördern.

(2) Unternehmen im Sinne dieser Verordnung ist jede Gesellschaft, auch ohne Rechtspersönlichkeit, sowie jede andere Personenvereinigung einschließlich einer Binnenschiffvereinigung und -genossenschaft, die bei den Verladern Ladung beschafft.

§ 2

(1) Natürliche Personen oder Unternehmen im Sinne des § 1, die den Beruf des Unternehmers im Binnenschiffgüterverkehr mit Schiffen ausüben, deren Ladefähigkeit 200 metrische Tonnen bei höchstzulässigem Tiefgang überschreitet, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit einer Erlaubnis. Die Erlaubnispflicht gilt auch für die lediglich auf begrenzte Dauer im Auftrag eines anderen Unternehmers ausgeübte Güterbeförderung.

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion (Erlaubnisbehörde), in deren Bezirk der Unternehmer seinen Hauptwohnsitz oder das Unternehmen seinen Sitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat. Sind nach Satz 1 mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. In den Fällen, in denen ein Unternehmen mehrere geschäftliche Niederlassungen hat, ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

(3) Die Erlaubnis wird dem Unternehmer zeitlich unbeschränkt erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

*) Mit Artikel 1 wird die Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (ABl. EG Nr. L 322 S. 20) umgesetzt.

(4) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung einer Erlaubnisurkunde erteilt. In der Erlaubnisurkunde ist auch anzugeben, ob die Erlaubnis die Beförderung für den grenzüberschreitenden Güterverkehr miterfaßt.

(5) Wechseln die Bezeichnung des Unternehmens oder der Sitz des Unternehmens oder wechseln die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen, ist die Erlaubnisurkunde der Erlaubnisbehörde zur Berichtigung vorzulegen.

§ 3

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich

1. für die Beförderung von eigenen Gütern für eigene Zwecke des Unternehmers mit eigenen Schiffen (Werkverkehr). Betreibt ein Schiffseigner neben dem Werkverkehr Schifffahrt zu gewerblichen Zwecken, so wird der gesamte Schifffahrtsbetrieb als gewerbliche Schifffahrt angesehen;
2. für Unternehmer, die ausschließlich Beförderungen auf Wasserstraßen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes durchführen, welche keine Verbindung mit dem Binnenwasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

§ 4

(1) Die Erlaubnis zum innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Binnenschiffgüterverkehr ist zu erteilen, wenn der Unternehmer oder die mit der Leitung des Betriebes ständig betraute Person fachlich geeignet ist.

(2) Fachlich geeignet ist, wer die zur Führung eines Unternehmens des innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Binnenschiffgüterverkehrs jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Sachgebieten hat.

§ 5

(1) Der Nachweis der fachlichen Eignung kann durch Ablegung einer Prüfung oder durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen nicht untergeordneten Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Binnenschiffgüterverkehrs geführt werden.

(2) Die Tätigkeit muß die zur Führung eines innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Binnenschiffgütertransportunternehmens jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den aus der Anlage ersichtlichen Sachgebieten vermittelt haben. Diese Kenntnisse sind der Erlaubnisbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde, nachzuweisen. Der Nachweis der Kenntnisse durch die praktische Erfahrung kann

nicht durch das Zeugnis eines Unternehmers erbracht werden, der gemäß § 3 Nr. 2 keiner Erlaubnisurkunde bedarf. Dies gilt nicht, soweit der Unternehmer Güterbeförderung auf Wasserstraßen durchgeführt hat, die erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Verbindung mit den übrigen Binnenwasserstraßen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erhalten haben.

(3) War der Nachweispflichtige selbst Unternehmer, so ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen.

(4) Soweit die fachliche Eignung durch eine angemessene und nicht untergeordnete Vortätigkeit geltend gemacht wird, prüft die Erlaubnisbehörde die vorgelegten Nachweise. Bejaht die Erlaubnisbehörde die fachliche Eignung, stellt sie auf Antrag nach § 2 Abs. 4 eine Erlaubnisurkunde aus.

§ 6

(1) Bei Personen, die

1. ein Studium an einer Hochschule oder einen Lehrgang an einer Fachschule durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung über durch berufliche Fortbildung oder durch berufliche Umschulung erworbene Kenntnisse vor der Industrie- und Handelskammer als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), bestanden haben,

wird die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Binnenschiffsgüterverkehrs von der Erlaubnisbehörde zuerkannt, wenn in geeigneter Form nachgewiesen wird, daß die erforderlichen Kenntnisse auf den in der Anlage genannten Sachgebieten Gegenstand der Prüfung waren.

(2) Auf Antrag wird diesen Personen eine Erlaubnisurkunde ausgestellt.

§ 7

Als ausreichender Nachweis der fachlichen Eignung gilt auch eine Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die als Bescheinigung im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (ABl. EG Nr. L 322 S. 20) ausgestellt wurde. Auf die in Österreich ausgestellten Bescheinigungen ist Satz 1 ab 1. Juli 1994 und auf die in der Schweiz ausgestellten Bescheinigungen ist Satz 1 ab 1. Januar 1995 anzuwenden.

§ 8

(1) Die Prüfung nach § 5 Abs. 1 wird von einer Industrie- und Handelskammer abgenommen, die einen Prüfungs-

ausschuß errichtet. Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die jeweils mindestens ein Vertreter bestellt wird. Mindestens ein Beisitzer soll in einem Unternehmen der Binnenschifffahrt tätig sein.

(3) Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfungsteilnehmer seinen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Prüfungsteilnehmers an den bei einer anderen Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig.

§ 9

(1) Gegenstand der Prüfung sind die in den Abschnitten A und B der Anlage genannten Sachgebiete. Auf Antrag wird die Prüfung auf die Sachgebiete des Abschnitts A der Anlage begrenzt. Ist dem Prüfungsteilnehmer durch eine Erlaubnisurkunde gemäß § 2 Abs. 4 bescheinigt worden, daß er bereits hinreichende Kenntnisse in den Sachgebieten des Abschnitts A der Anlage hat, wird die Prüfung auf die Sachgebiete des Abschnitts B der Anlage begrenzt.

(2) In Fällen zwingender betrieblicher oder persönlicher Belange eines Antragstellers kann die zuständige Industrie- und Handelskammer eine Befreiung von der Verpflichtung zum Ablegen der Prüfung auf einem oder mehreren Sachgebieten nach Absatz 1 erteilen.

§ 10

(1) Die Prüfung soll aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehen.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Prüfungsteilnehmer wird über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt, aus der auch hervorgeht, ob Kenntnisse auf den Sachgebieten B der Anlage nachgewiesen wurden.

(3) Die Prüfung darf wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

(4) Einzelheiten der Durchführung der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistungen regeln die Industrie- und Handelskammern durch Prüfungsordnungen.

§ 11

Bei Unternehmern, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Binnenschiffsgüterverkehrsunternehmen betrieben haben, wird die fachliche Eignung unterstellt. Der Nachweis ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erbringen. Eine Erlaubnisurkunde wird auf Antrag des Unternehmers ausgestellt.

§ 12

Bei Güterbeförderung von nur geringer wirtschaftlicher Bedeutung kann die Erlaubnis auch ohne Nachweis der fachlichen Eignung erteilt werden.

§ 13

(1) Nach dem Tod des Unternehmers darf der Erbe den Betrieb höchstens ein Jahr lang weiterführen, ohne daß

die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 festgestellt sind; das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um sechs Monate verlängert werden.

(2) Die Befugnis erlischt, wenn der Erbe nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die in Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Personen nicht binnen drei Monaten nach Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Erlaubnis beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter.

(3) Im Falle des Eintritts einer Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 noch nicht festgestellt

sind, das Unternehmen bis zu einem Jahr nach Feststellung der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um sechs Monate verlängert werden.

(4) Kann eine der in Absatz 1 genannten Personen oder ein Dritter eine praktische Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in der laufenden Geschäftsführung des Unternehmens nachweisen, kann die Erlaubnis zur Fortführung des Betriebes ausnahmsweise zeitlich unbeschränkt erteilt werden, ohne daß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 festgestellt sind.

§ 14

Ordnungswidrig im Sinne des § 37a Abs. 2 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 gewerbmäßig Güterverkehr mit Binnenschiffen betreibt, ohne im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 2 zu sein.

Artikel 2

Die Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 1983 (BGBl. I S. 316), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt VII des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt gefaßt:

„VII. Sonstige Amtshandlungen

1. Erteilung einer Erlaubnis für den innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr	§ 2 BinSchZV	27	
a) nach Abschluß einer Prüfung	§§ 2, 5, 6 Abs. 1 BinSchZV		20,00 DM
b) mit Nachweis der praktischen Tätigkeit oder eines Hochschulabschlusses oder einer Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf	§ 6 Abs. 1 und 2, §§ 7, 8, 12 BinSchZV		50,00 DM
2. Berichtigung einer Erlaubnisurkunde	§ 2 Abs. 5 BinSchZV	27	20,00 DM
3. In allen übrigen Fällen, die nicht in den Abschnitten I bis VI aufgeführt sind, bei schriftlichen Verwaltungsakten			30,00 DM bis 500,00 DM“.

2. Im Anhang zum Gebührenverzeichnis wird nach Nummer 26 folgende Nummer 27 angefügt:

„27 Verordnung über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr vom 30. September 1992 (BGBl. I S. 1760)“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 30. September 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage

(zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2)

Erforderliche Kenntnisse

Nachzuweisen sind Kenntnisse in folgenden Sachgebieten:

- A. von Unternehmern, die nur Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr durchführen wollen
1. Recht
für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse im Zivil-, Handels-, Sozial- und Steuerrecht, insbesondere in Bezug auf
 - Verträge im allgemeinen
 - Beförderungsverträge, insbesondere die Haftung des Verkehrsunternehmers (Art und Grenzen)
 - Handelsgesellschaften
 - Geschäftsbücher
 - Arbeitsrecht, soziale Sicherheit
 - Steuerrecht
 2. Kaufmännische und finanzielle Betriebsführung
 - Zahlungsverkehr und Finanzierungsverfahren
 - Berechnung der Selbstkosten
 - Beförderungspreise und -bedingungen
 - kaufmännisches Rechnungswesen
 - Versicherungswesen
 - Ausstellung von Rechnungen
 - Verkehrshilfsgewerbe
 3. Zugang zum Markt
 - Vorschriften für den Zugang zum Beruf und dessen Ausübung
 - Befrachtungsregelungen
 - Beförderungs- und Begleitpapiere
 4. Technische Normen und technische Begriffe
 - technische Merkmale der Schiffe
 - Wahl des Schiffes
 - Eintragung
 - Liegezeit und Überliegezeit
 5. Sicherheit
 - Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Binnenschiffsverkehr
 - Unfallverhütung und Maßnahmen bei Unfällen
- B. von Unternehmern, die Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführen wollen
1. die unter Buchstabe A genannten Sachgebiete
 2. Bestimmungen, die auf Grund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, gemeinschaftlicher Regeln und internationaler Übereinkommen und Abkommen für den Binnenschiffsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Gemeinschaft und Drittländern gelten, insbesondere auf den Gebieten der Befrachtung sowie der Beförderungspreise und -bedingungen
 3. Zollpraxis und -förmlichkeiten
 4. wichtigste verkehrspolizeiliche Vorschriften in den Mitgliedstaaten

**Verordnung
zur Änderung der Warenzeichenanmeldeverordnung**

Vom 13. Oktober 1992

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 29) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2349) neu gefaßt worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

Artikel 1

Die Warenzeichenanmeldeverordnung vom 9. April 1979 (BGBl. I S. 570), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 1992 (BGBl. I S. 1052), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 Nr. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 2 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 2 Nr. 5)“ durch die Angabe „(§ 2 Satz 2 Nr. 4)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 13. Oktober 1992

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Preisangabenverordnung**

Vom 14. Oktober 1992

Auf Grund des § 1 des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580), geändert durch die Verordnung vom 3. April 1992 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Preisangaben“ durch das Wort „Preisangabe“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der anzugebende Vomhundertsatz“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „oder Abs. 4“ durch die Wörter „bis 5 oder 8“ ersetzt.
- c) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
 - „6. des § 4 Abs. 6 über die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses,
 7. des § 4 Abs. 7 oder 9 über die Angabe von Voraussetzungen für die Kreditgewährung oder des Zinssatzes oder der Zinsbelastungsperiode,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Oktober 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

**Verordnung
über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten
und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen
(Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung – AtSMV)**

Vom 14. Oktober 1992

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7 und 13 und des § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), § 54 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), verordnet die Bundesregierung:

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Anlagen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung 50 Kilowatt thermischer Dauerleistung nicht überschreitet.

Zweiter Abschnitt

Kerntechnischer Sicherheitsbeauftragter

§ 2

Bestellung

des kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten

(1) Der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage (Betreiber) hat für die Dauer des Betriebs der Anlage bis zur Stilllegung der Anlage einen kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsbeauftragten) schriftlich zu bestellen. Werden von dem Betreiber mehrere Anlagen auf demselben Gelände betrieben, kann ein gemeinsamer Sicherheitsbeauftragter bestellt werden. Die Aufsichtsbehörde kann den Betreiber von der Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten befreien, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Sicherheitseinrichtungen eine Bestellung nicht erforderlich ist.

(2) Der Betreiber hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich die Bestellung des Sicherheitsbeauftragten mit Angabe der innerbetrieblichen Stellung, jede Änderung dieser Stellung sowie das Ausscheiden schriftlich anzuzeigen. Dem Sicherheitsbeauftragten und dem Betriebs- oder Personalrat ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.

(3) Zum Sicherheitsbeauftragten darf nur eine Person bestellt werden, gegen die keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben, und die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzt. Bei der Anzeige der Bestellung ist der

Nachweis der Fachkunde zu erbringen. Werden der Aufsichtsbehörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Sicherheitsbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, kann sie verlangen, daß der Betreiber einen anderen Sicherheitsbeauftragten bestellt.

§ 3

Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat den Sicherheitsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß der Sicherheitsbeauftragte die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihm Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen, die seine Aufgaben oder Befugnisse betreffen, zur Kenntnis gegeben werden.

§ 4

Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

(1) Der Sicherheitsbeauftragte hat innerhalb der Betriebsorganisation am Standort der Anlage unbeschadet der Verantwortung des Betreibers

1. für die Auswertung von
 - a) meldepflichtigen Ereignissen (§ 6),
 - b) sonstigen Störungen in der eigenen Anlage,
 - c) Informationen über meldepflichtige Ereignisse in anderen Anlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die eigene Anlage
 zu sorgen und an der Durchführung dieser Aufgaben mitzuwirken,
2. bei der Ausarbeitung sich hieraus ergebender Abhilfe- und Verbesserungsmaßnahmen mitzuwirken,
3. dem Betreiber Erkenntnisse über Sicherheitsmängel sowie Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Erhöhung der Sicherheit unverzüglich mitzuteilen,
4. bei der Planung von Veränderungen der Anlage oder ihres Betriebes mitzuwirken,
5. die Meldung meldepflichtiger Ereignisse nach Maßgabe des § 10 zu überprüfen,
6. am Erfahrungsaustausch mit den Sicherheitsbeauftragten anderer Anlagen über sicherheitstechnisch bedeutende Betriebserfahrungen mitzuwirken.

(2) Der Sicherheitsbeauftragte hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Betriebs- oder Personalrat und den

Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie nach anderen Vorschriften bestellten Betriebsbeauftragten in der Anlage zusammenzuarbeiten und diese über wichtige Angelegenheiten der kerntechnischen Sicherheit zu unterrichten. Er hat den Betriebs- oder Personalrat auf dessen Verlangen in Angelegenheiten der kerntechnischen Sicherheit zu beraten.

§ 5

Stellung des Sicherheitsbeauftragten

(1) Der Sicherheitsbeauftragte darf bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) Der Betreiber hat durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, daß der Sicherheitsbeauftragte seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der Geschäftsleitung vortragen kann, wenn er sich mit dem Leiter der Anlage nicht einigen konnte und er wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung der Geschäftsleitung für erforderlich hält. Kann sich der Sicherheitsbeauftragte über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme zur kerntechnischen Sicherheit mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese dem Sicherheitsbeauftragten die Ablehnung des Vorschlags schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie hat dem Betriebs- oder Personalrat und der Aufsichtsbehörde je eine Abschrift zu übersenden.

(3) Die Stellung des Sicherheitsbeauftragten und seine Aufgaben gemäß § 4 sind im einzelnen im Betriebshandbuch festzulegen.

Dritter Abschnitt

Meldung von Unfällen, Störfällen und sonstigen Ereignissen

§ 6

Meldepflicht

(1) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes (Meldepflichtiger) hat Unfälle, Störfälle oder sonstige für die kerntechnische Sicherheit bedeutsame Ereignisse (meldepflichtige Ereignisse) der Aufsichtsbehörde zu melden.

(2) Meldepflichtig sind Ereignisse, die die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Meldekriterien erfüllen.

(3) Der Meldepflichtige hat den Eintritt eines meldepflichtigen Ereignisses auch der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde sowie der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, soweit dies zum Schutz der Bevölkerung vor Lebens- und Gesundheitsgefahren erforderlich ist.

§ 7

Inhalt der schriftlichen Meldung

(1) Der Meldepflichtige hat in der Meldung an die Aufsichtsbehörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 mittels amtlichen Meldeformulars das meldepflichtige Ereignis, seine Ursachen und Auswirkungen, seine Behebung sowie Vorkehrungen gegen Wiederholungen so zu beschreiben, daß sie im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit ausreichend beurteilt werden können. Die Aufsichtsbehörde gibt ein amtliches Meldeformular bekannt.

(2) In der schriftlichen Meldung durch fernmeldemäßige Übertragung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll der Meldepflichtige die nach dem Meldeformular erforderlichen Angaben machen, soweit Angaben unverzüglich gemacht werden können und Daten bekannt sind.

§ 8

Meldeverfahren

(1) Meldepflichtige Ereignisse sind zu melden

1. Kategorie S: unverzüglich nach Kenntnis fernmündlich und schriftlich durch fernmeldemäßige Übertragung; spätestens am fünften Werktag nach Kenntnis Ergänzung und erforderlichenfalls Berichtigung der Meldung mittels Meldeformular;
2. Kategorie E: spätestens vierundzwanzig Stunden nach Kenntnis fernmündlich und schriftlich durch fernmeldemäßige Übertragung; spätestens am fünften Werktag nach Kenntnis Ergänzung und erforderlichenfalls Berichtigung der Meldung mittels Meldeformular;
3. Kategorie N: spätestens am fünften Werktag nach Kenntnis mittels Meldeformular;
4. Kategorie V: spätestens am zehnten Werktag nach Kenntnis mittels Meldeformular.

Die Aufsichtsbehörde kann nähere Anordnungen über die Meldungen treffen.

(2) Können innerhalb der Frist für die schriftliche Meldung mittels Meldeformular nicht alle erforderlichen Angaben gemacht werden, ist die Meldung als vorläufig zu kennzeichnen; der Aufsichtsbehörde ist eine als endgültig gekennzeichnete und vervollständigte Meldung vorzulegen, sobald die fehlenden Daten bekannt sind.

§ 9

Ergänzende Pflichten des Meldepflichtigen

(1) Der Meldepflichtige zeigt der Aufsichtsbehörde monatlich die Anzahl der seit Übermittlung der vorangegangenen Anzeige eingetretenen meldepflichtigen Ereignisse an.

(2) Der Meldepflichtige hat bei meldepflichtigen Ereignissen, für deren Eintritt schadhafte Anlagenteile ursächlich sind oder in deren Verlauf Schäden an sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteilen auftreten, beweissichernde Maßnahmen zu treffen, die eine spätere Klärung und Nachprüfung der genauen Ursachen und Folgen des meldepflichtigen Ereignisses erlauben. Zur Beweissicherung sind insbesondere geeignet:

- a) Aufbewahrung schadhafter Bauteile in unveränderter Form,
- b) Anfertigung von Lichtbildern,
- c) Anlegen einer ausführlichen Schadensdokumentation.

§ 10

Überwachung durch den Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung eines meldepflichtigen Ereignis-

ses zu prüfen, das Ergebnis seiner Prüfung auf dem Meldeformular zu vermerken und mit seiner Unterschrift zu versehen. Gleiches gilt für die Anzeige nach § 9 Abs. 1.

3. entgegen § 10 das Ergebnis der Prüfung nicht oder nicht richtig vermerkt.

Vierter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 4 des Atomgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 oder 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 9 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 12

Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 36 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung findet im Anwendungsbereich dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden neunten Kalendermonats in Kraft. § 1, die §§ 6 bis 9, § 11 Nr. 1 und 2, § 12 und die Anlagen 1 und 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Oktober 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Anlage 1

Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse
in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Radiologie und Strahlenschutz

- 1.1 Ableitung radioaktiver Stoffe
- 1.2 Freisetzung radioaktiver Stoffe
- 1.3 Kontamination
- 1.4 Verschleppung radioaktiver Stoffe

2. Anlagentechnik

- 2.1 Schäden, Ausfälle oder Funktionsstörungen im Sicherheitssystem oder in den sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen

2.2 Schäden, Leckagen an Rohrleitungen und Behältern

2.3 Kritikalitätsstörungen

2.4 Absturz von Lasten, Ereignisse bei Handhabung oder Transport

2.5 Sonstige Ereignisse

3. Einwirkungen von außen oder anlageninterne Ereignisse

3.1 Einwirkungen von außen

3.2 Brände, Explosionen oder Überflutungen

4. Ereignisse vor Erteilung der Genehmigung zum Beladen des Reaktors

Vorbemerkung

Die Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen nehmen, soweit Beispiele aus dem Bereich der Anlagentechnik angegeben werden, Bezug auf Reaktoranlagen mit Leichtwasserreaktoren. Bei anderen Reaktortypen, Forschungsreaktoren sowie bei Anlagen, die zum Zwecke der Stilllegung endgültig abgeschaltet worden sind oder für die eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG erteilt worden ist, sind die Meldekriterien hier sinngemäß anzuwenden.

1. Radiologie und Strahlenschutz

1.1 Ableitung radioaktiver Stoffe

Kriterium S 1.1.1

Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, bei der die innerhalb von 24 Stunden abgeleitete Aktivität

- zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Körperdosen nach § 45 StrlSchV führt oder
- die von der zuständigen Behörde festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben überschreitet.

Kriterium E 1.1.1

Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, bei der die abgeleitete Aktivität die von der zuständigen Behörde festgelegten, maximal zulässigen Aktivitätsabgaben überschreitet.

1.2 Freisetzung radioaktiver Stoffe

Kriterium S 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, bei der zu besorgen ist, daß die innerhalb von 24 Stunden freigesetzte Aktivität

- zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Körperdosen nach § 45 StrlSchV führt oder

- mehr als 10% der von der zuständigen Behörde für Ableitungen festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben beträgt.

Kriterium E 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, bei der zu besorgen ist, daß die freigesetzte Aktivität

- zu Körperdosen führt, die mehr als 10% der Grenzwerte nach § 45 StrlSchV betragen, oder
- mehr als 10% der von der zuständigen Behörde für Ableitungen festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben beträgt.

Kriterium N 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt.

Kriterium S 1.2.2

Freisetzung radioaktiver Stoffe innerhalb der Anlage, daß als Folge außerhalb von als Kontrollbereich gekennzeichneten Bereichen die Ortsdosisleistung den Wert von 3 mSv pro Stunde überschreitet.

Kriterium E 1.2.2

Freisetzung innerhalb der Anlage, daß als Folge

- innerhalb von als Kontrollbereich gekennzeichneten Bereichen, soweit sie nicht als Sperrbereich gekennzeichnet sind, die Ortsdosisleistung den Wert von 3 mSv pro Stunde für mehr als 24 Stunden überschreitet oder
- die Einrichtung eines neuen Kontrollbereiches erforderlich ist oder
- die Aktivitätskonzentration in der Raumluft für mehr als 24 Stunden größer ist als die Werte nach Anlage IV Tabelle IV 4 Buchstabe a der StrlSchV.

1.3 Kontamination

Kriterium E 1.3.1

Kontamination innerhalb des betrieblichen Überwachungsbereiches, die das 10fache der Werte nach Anlage IX Spalte 3 der StrlSchV überschreitet und deren Gesamtaktivität in Bq mehr als das 10⁶fache der Werte nach Anlage IX Spalte 3 der StrlSchV beträgt.

Kriterium N 1.3.1

Kontamination innerhalb des Kontrollbereiches, die in Bereichen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht kontaminiert sein können, das 100fache der Werte nach Anlage IX Spalte 2 der StrlSchV überschreitet und deren Gesamtaktivität in Bq mehr als das 10⁶fache der Werte nach Anlage IX Spalte 2 der StrlSchV beträgt.

1.4 Verschleppung radioaktiver Stoffe

Kriterium S 1.4.1

Weiterverbreitung von radioaktiven Stoffen aus der Anlage durch Verschleppung in Bereiche außerhalb betrieblicher Überwachungsbereiche, sofern die verbreitete Aktivität das 100fache eines Wertes der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 der StrlSchV überschreitet.

Kriterium E 1.4.1

Weiterverbreitung von radioaktiven Stoffen aus der Anlage durch Verschleppung in Bereiche außerhalb betrieblicher Überwachungsbereiche, sofern die verbreitete Aktivität das Einfache eines Wertes der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 der StrlSchV überschreitet.

2. Anlagentechnik

2.1 Schäden, Ausfälle oder Funktionsstörungen im Sicherheitssystem oder in den sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen oder Anlagenteilen

Kriterium S 2.1.1

Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle im Sicherheitssystem (einschließlich zugehöriger Hilfs- und Nebensysteme) derart, daß die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen nicht mehr zur Verfügung steht. Wann dies der Fall ist, ist in den genehmigten Betriebsvorschriften festgelegt.

Kriterium E 2.1.1

Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle im Sicherheitssystem (einschließlich zugehöriger Hilfs- und Nebensysteme) derart, daß nur noch die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen zur Verfügung steht. Wann dies der Fall ist, ist in den genehmigten Betriebsvorschriften festgelegt.

Kriterium N 2.1.1

– Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle im Sicherheitssystem (einschließlich zugehöriger Hilfs- und Nebensysteme) derart, daß mindestens eine Sicherheitsteileinrichtung nicht zur Verfügung steht.

- Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle in sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen derart, daß das System oder eine Redundante nicht zur Verfügung steht. Ausgenommen sind Fehler, die kurzfristig (< 24 h) behoben werden, oder Ausfälle, für die genehmigte Ersatzmaßnahmen vorhanden sind, sofern das Vorkommnis nicht nach N 2.1.2 zu melden ist.
- Sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom spezifizierten Zustand im Sicherheitssystem (einschließlich zugehöriger Hilfs- und Nebensysteme) oder in den sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen.

Kriterium N 2.1.2

Ausfälle, Schäden oder Befunde mit Hinweis auf systematische Fehler am Sicherheitssystem oder an sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen.

Kriterium N 2.1.3

Versagen von oder Schäden an aktiven oder passiven Brandschutzeinrichtungen.

Kriterium S 2.1.4

Funktionsstörungen von Sicherheits-, Abblase- oder Entlastungsventilen der Druckführenden Umschließung:

- Nicht vorgesehene Öffnen, sofern keine automatische Absperrung der Abblaseleitung erfolgt (ausgenommen SWR).
- Nichtschließen nach Ansprechen, sofern keine automatische Absperrung der Abblaseleitung erfolgt (ausgenommen SWR).
- Nichtöffnen von Sicherheitsventilen im Anforderungsfall.

Kriterium E 2.1.4

Funktionsstörungen von Sicherheits-, Abblase- oder Entlastungsventilen:

- Nicht vorgesehene Öffnen von Sicherheits-, Abblase- oder Entlastungsventilen der Druckführenden Umschließung, sofern das Vorkommnis nicht nach Kriterium S 2.1.4 zu melden ist.
- Nichtschließen von Sicherheits-, Abblase- oder Entlastungsventilen der Druckführenden Umschließung, sofern das Vorkommnis nicht nach Kriterium S 2.1.4 zu melden ist.
- Nichtöffnen von Abblase- oder Entlastungsventilen der Druckführenden Umschließung im Anforderungsfall.
- Nichtöffnen von Frischdampf-Sicherheitsventilen im Anforderungsfall (ausgenommen SWR).
- Nichtschließen von Frischdampf-Sicherheitsventilen, sofern keine automatische Absperrung erfolgt.
- Nichtöffnen von Sicherheitsventilen im Anforderungsfall an sonstigen Einrichtungen des Sicherheitssystems und an sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen.

Kriterium E 2.1.5

Sicherheitstechnisch bedeutsame Überschreitung von Auslegungswerten bei Reaktorkern, Druckführender Umschließung, Sicherheitseinschluß oder sicherheitstechnisch wichtigen Teilen des Frischdampf- und Speisewassersystems.

2.2 Schäden, Leckagen an Rohrleitungen und Behältern

Kriterium S 2.2.1

Leckagen, die zur Auslösung einer Schutzaktion führen. Ausgenommen sind:

- das Offenbleiben von Sicherheits- und Entlastungsventilen beim SWR,
- Fehlanregungen von Schutzaktionen,
- Leckagen bei kalter Anlage, die schnell unterbunden werden können (z.B. Fehlöfnen einer Armatur mit nachfolgendem Schließen dieser oder einer redundanten Armatur).

Kriterium E 2.2.1

Brüche oder Risse mit Leckage, die kurzfristig aus sicherheitstechnischen Gründen ein Abfahren der Anlage erfordern, an folgenden Systemen:

- Reaktorkühlkreislauf und die unmittelbar daran anschließenden Systeme bis einschließlich der Bereiche, die mit Reaktorkühlmitteldruck beaufschlagt werden,
- Frischdampfsystem bis zu den Turbinen- und Umleitschnellschlußventilen sowie an allen gegen diesen Druckraum nicht absperrbaren Rohrleitungsabschnitten,
- Speisewassersystem sowie an allen gegen diesen Druckraum nicht absperrbaren Rohrleitungsabschnitten.

Kriterium N 2.2.1

Schäden, insbesondere Risse, Verformungen oder Unterschreitungen von Sollwandstärken an

- Einrichtungen des Sicherheitssystems und sonstigen aktivitätsführenden Systemen,
- Umschließungen des Frischdampf- und Speisewassersystems bis einschließlich der äußeren Absperrarmatur,
- Umschließungen des Frischdampf- und Speisewassersystems außerhalb der äußeren Absperrarmatur, sofern sie auf Auslegungsmängel oder nicht berücksichtigte Belastungen hinweisen.

Kriterium E 2.2.2

Dampferzeugerheizrohrleckagen, die ein Abfahren der Anlage erforderlich machen.

Kriterium E 2.2.3

Versagen von Druckbehältern, Armaturen- und Pumpegehäusen, Zerlegen von Schwungmassen, Brechen von Rohrleitungen großer Nennweiten in Gebäuden, in denen sich sicherheitstechnisch wichtige Systeme oder Anlagenteile befinden.

Kriterium N 2.2.3

Schäden an Druckbehältern, soweit zu besorgen ist, daß ein Versagen der Behälter aufgrund dieser Schäden unmittelbar oder in einer Kette anzunehmender Folgeereignisse zu einer Gefährdung sicherheitstechnisch wichtiger Systeme und Anlagenteile führt oder einen Störfall auslöst.

2.3 Kritikalitätsstörungen

Kriterium S 2.3.1

Kritikalität ohne ausreichende Abschaltreserve des Schnellabschaltsystems.

Kriterium E 2.3.1

- Unzulässige Reaktivitätstransienten oder
- unzulässige Entborierung in Druckwasserreaktoren.

2.4 Absturz von Lasten, Ereignisse bei Handhabung oder Transport

Kriterium S 2.4.1

Absturz von Lasten in das Brennelementlagerbecken oder den Reaktorraum mit der Folge

- von Freisetzungen radioaktiver Stoffe in dem Maße, daß die Aktivitätskonzentration in der Raumluft größer als das Zehnfache der Werte gemäß Anlage IV Tabelle IV 4 Buchstabe a der StrlSchV ist, oder
- eines Verlustes der Unterkritikalität oder
- einer nicht absperrbaren größeren Leckage (> 0,3 l/s).

Kriterium E 2.4.1

Absturz von

- Brennelementen in das Brennelementlagerbecken oder den Reaktorraum,
- sonstigen Lasten in das Brennelementlagerbecken oder den Reaktorraum mit der Folge von
 - Freisetzungen radioaktiver Stoffe in dem Maße, daß die Aktivitätskonzentration in der Raumluft größer als die Werte gemäß Anlage IV Tabelle IV 4 Buchstabe a der StrlSchV ist, oder
 - größeren (> 0,3 l/s) absperrbaren oder geringeren (< 0,3 l/s) nicht absperrbaren Leckagen,
- schweren Lasten in Räumen, in denen sich sicherheitstechnisch wichtige Systeme oder Anlagenteile befinden.

Kriterium N 2.4.1

- Sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse bei
 - Transport, Handhabung und Lagerung von Brennelementen und sonstigen radioaktiven Stoffen innerhalb des Anlagengeländes oder der Anlage,

● Transport und Handhabung von Lasten.

- Sicherheitstechnisch bedeutsame Schäden an Hebezeugen, Transport- und Handhabungseinrichtungen.

2.5 Sonstige Ereignisse

Kriterium E 2.5.1

Ereignisse mit automatischem Ansprechen von Sicherheitsventilen der Druckführenden Umschließung.

Kriterium N 2.5.1

Schäden an Reaktordruckbehältereinbauten, Reaktorkern oder Dampferzeugereinbauten.

Kriterium N 2.5.2

Lose Teile in der Druckführenden Umschließung.

Kriterium N 2.5.3

Schäden durch Kondensationsschläge oder systematische Schäden an Aufhängungen, Unterstützungen und Dämpfungseinrichtungen an sicherheitstechnisch wichtigen Rohrleitungen und Komponenten.

Kriterium N 2.5.4

Schäden an Reaktorkühlmittelpumpen, die ein Abfahren der Anlage erfordern.

Kriterium N 2.5.5

Ausfälle von

- mehr als einer Hauptspeisewasser- oder Hauptkondensatpumpe oder
- 50% der Hauptkühlwasserpumpen und mehr.

Kriterium N 2.5.6

Gemeinsame Ausfälle des Haupt- und Reservenetzanschlusses, Ausfall eines Strangs der Eigenbedarfsversorgung.

Kriterium N 2.5.7

Anforderung von Sicherheitseinrichtungen durch das Reaktorschutzsystem.

Kriterium N 2.5.8

Ereignisse, die bedeutsame Änderungen der Spezifikationen erforderlich machen.

Kriterium N 2.5.9

Sicherheitstechnisch bedeutsame Schäden an tragenden Strukturen von Bauwerken.

3. Einwirkungen von außen oder anlageninterne Ereignisse

3.1 Einwirkungen von außen

Kriterium S 3.1.1

Schäden durch Erdbeben, Flugzeugabsturz oder Explosionsdruckwelle an

- Gebäuden, in denen sich sicherheitstechnisch wichtige Systeme und Anlagenteile befinden,
- sicherheitstechnisch wichtigen Systemen oder Anlagenteilen mit der Folge, daß Sicherheitseinrichtungen angefordert werden.

Kriterium E 3.1.1

Einwirkungen von außen, die das Abschalten oder Abfahren der Anlage aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich machen.

3.2 Brände, Explosionen oder Überflutungen

Kriterium S 3.2.1

Anlageninterne Brände, Explosionen oder Überflutungen in einem Ausmaß, bei dem zu besorgen ist, daß die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen nicht mehr zur Verfügung steht.

Kriterium E 3.2.1

Anlageninterne Brände, Explosionen oder Überflutungen in einem Ausmaß, bei dem zu besorgen ist, daß nur noch die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen zur Verfügung steht.

Kriterium N 3.2.1

Anlageninterne Brände, Explosionen oder Überflutungen mit der Folge, daß

- eine Sicherheitsteileinrichtung oder
- eine Redundante in den sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen oder Anlagenteilen ausgefallen ist.

4. Ereignisse vor Erteilung der Genehmigung zum Beladen des Reaktors

Kriterium V 4.1

Befunde an sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteilen und Systemen, die auf Auslegungsfehler oder Schwächen am Qualitätssicherungssystem hinweisen.

Kriterium V 4.2

Ereignisse an sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen, soweit diese Ereignisse im Hinblick auf den späteren sicheren Betrieb von Bedeutung sind.

Anlage 2

Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse
in Anlagen, die nicht der Spaltung von Kernbrennstoffen dienen

Inhaltsverzeichnis

1. Radiologie und Strahlenschutz

- 1.1 Ableitung radioaktiver Stoffe
- 1.2 Freisetzung radioaktiver Stoffe
- 1.3 Kontamination
- 1.4 Verschleppung radioaktiver Stoffe

2. Anlagentechnik und Betrieb

- 2.1 Sicherheitstechnik
- 2.2 Einwirkungen von innen oder außen
- 2.3 Sonstige meldepflichtige Ereignisse

1. Radiologie und Strahlenschutz**1.1 Ableitung radioaktiver Stoffe**

Kriterium S 1.1.1

Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, bei der die innerhalb von 24 Stunden abgeleitete Aktivität

- zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Körperdosen nach § 45 StrlSchV führt oder
- die von der zuständigen Behörde festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben überschreitet.

Kriterium E 1.1.1

Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, bei der die abgeleitete Aktivität die von der zuständigen Behörde festgelegten, maximal zulässigen Aktivitätsabgaben überschreitet.

1.2 Freisetzung radioaktiver Stoffe

Kriterium S 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, bei der zu besorgen ist, daß die innerhalb von 24 Stunden freigesetzte Aktivität

- zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Körperdosen nach § 45 StrlSchV führt oder
- mehr als 10% der von der zuständigen Behörde für Ableitungen festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben beträgt.

Kriterium E 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, bei der zu besorgen ist, daß die freigesetzte Aktivität

- zu Körperdosen führt, die mehr als 10% der Grenzwerte nach § 45 StrlSchV betragen, oder

- mehr als 10% der von der zuständigen Behörde für Ableitungen festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben beträgt.

Kriterium N 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt.

Kriterium S 1.2.2

Freisetzung radioaktiver Stoffe innerhalb der Anlage, daß als Folge außerhalb von als Kontrollbereich gekennzeichneten Bereichen die Ortsdosisleistung den Wert von 3 mSv pro Stunde überschreitet.

Kriterium E 1.2.2

Freisetzung radioaktiver Stoffe innerhalb der Anlage, daß als Folge

- innerhalb von als Kontrollbereich gekennzeichneten Bereichen, soweit sie nicht als Sperrbereich gekennzeichnet sind, die Ortsdosisleistung den Wert von 3 mSv pro Stunde für mehr als 24 Stunden überschreitet oder
- die Einrichtung eines neuen Kontrollbereiches erforderlich ist oder
- die Aktivitätskonzentration in der Raumluft für mehr als 24 Stunden größer ist als die Werte nach Anlage IV Tabelle IV 4 Buchstabe a der StrlSchV.

1.3 Kontamination

Kriterium E 1.3.1

Kontamination innerhalb des betrieblichen Überwachungsbereiches, die das 10fache der Werte nach Anlage IX Spalte 3 der StrlSchV überschreitet und deren Gesamtaktivität in Bq mehr als das 10⁵fache der Werte nach Anlage IX Spalte 3 der StrlSchV beträgt.

Kriterium N 1.3.1

Kontamination innerhalb des Kontrollbereiches, die in Bereichen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht kontaminiert sein können, das 100fache der Werte nach Anlage IX Spalte 2 der StrlSchV überschreitet und deren Gesamtaktivität in Bq mehr als das 10⁶fache der Werte nach Anlage IX Spalte 2 der StrlSchV beträgt.

1.4 Verschleppung radioaktiver Stoffe**Kriterium S 1.4.1**

Weiterverbreitung von radioaktiven Stoffen aus der Anlage durch Verschleppung in Bereiche außerhalb betrieblicher Überwachungsbereiche, sofern die verbreitete Aktivität das 100fache eines Wertes der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 der StrlSchV überschreitet.

Kriterium E 1.4.1

Weiterverbreitung von radioaktiven Stoffen aus der Anlage durch Verschleppung in Bereiche außerhalb betrieblicher Überwachungsbereiche, sofern die verbreitete Aktivität das Einfache eines Wertes der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 der StrlSchV überschreitet.

2. Anlagentechnik und Betrieb**2.1 Sicherheitstechnik****Kriterium S 2.1.1**

Ausfälle von sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen, die zu einem Anlagenzustand geführt haben, der sich unmittelbar oder mittelbar auf Personen oder die Umgebung gefahrbringend ausgewirkt hat oder dies zu besorgen ist.

Kriterium E 2.1.1

Ausfälle von sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen, bei deren Eintreten der Betrieb der Anlage oder der Teilanlage aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für die die Anlage auszulegen ist.

Kriterium N 2.1.1

- Ausfälle von oder Funktionsstörungen an sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen oder
- Ausfälle von oder Funktionsstörungen an Komponenten und Bauelementen in sonstigen Einrichtungen der Anlage oder der Teilanlage, sofern entsprechende Komponenten und Bauelemente in sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen verwendet werden.

Anmerkung zu den Kriterien S 2.1.1, E 2.1.1 und N 2.1.1:

Die Behörde kann anlagenspezifische Festlegungen treffen.

Kriterium N 2.1.2

Wiederholte Ausfälle von Systemen, Komponenten und Bauelementen, die auf einen systematischen

Fehler hindeuten, deren Behebung gesonderte Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich machen.

Kriterium N 2.1.3

Sicherheitstechnisch relevante Abweichung von einem behördlich festgelegten Wert der Anlagentechnik oder des Betriebes.

Kriterium E 2.1.4/N 2.1.4¹⁾

Anforderung aktiver Sicherheitseinrichtungen.

Kriterium N 2.1.5

Übertritt radioaktiver Stoffe in Systeme, Komponenten und Bauelemente, die im Normalbetrieb nicht mit radioaktiven Stoffen beaufschlagt werden.

Kriterium S 2.1.6

Kritikalitätsvorkommnisse.

Kriterium E 2.1.6

Vorkommnisse, die die Kritikalitätssicherheit beeinträchtigen (Verletzung von Sicherheitsprinzipien der Kritikalitätssicherheit).

Kriterium N 2.1.7

Sicherheitstechnisch relevante Vorkommnisse bei Transport, Handhabung und Lagerung von radioaktiven Stoffen innerhalb des Anlagengeländes.

Kriterium N 2.1.8

Vorkommnisse aufgrund von Verstößen gegen sicherheitsrelevante Betriebsregeln oder Prüfvorschriften.

Kriterium N 2.1.9

Vorkommnisse, die bedeutsame Änderungen der Sicherheitsspezifikation erforderlich machen.

Kriterium V 2.1.10

Befunde an sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen vor Betrieb der Anlage oder der Teilanlage, die auf Auslegungsfehler oder auf Schwächen des Qualitätssicherheitssystems hinweisen.

Kriterium N 2.1.11

Befunde an sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen beim Betrieb der Anlage oder Teilanlage, die auf Auslegungsfehler oder Schwächen des Qualitätssicherheitssystems hinweisen.

Kriterium V 2.1.12

Vorkommnisse bei der Errichtung der Anlage oder der Teilanlage, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Funktion des Sicherheitssystems beim künftigen Betrieb haben können (u.a. Brände, Explosionen, Überflutungen, Abstürze schwerer Lasten).

Kriterium N 2.1.13

Vorkommnisse bei der Erweiterung oder Änderung der Anlage oder der Teilanlage, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Funktion des Sicherheitssystems beim bestehenden Betrieb haben können.

¹⁾ Die betreffenden Sicherheitseinrichtungen und die jeweils zugehörige Meldekategorie werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

2.2 Einwirkungen von innen oder außen

Kriterium S 2.2.1

Brände, Explosionen, heftige chemische Reaktionen, Leckagen, Überflutungen, Abstürze schwerer Lasten und sonstige Einwirkungen von innen, die zu einem Anlagenzustand geführt haben, der sich unmittelbar oder mittelbar auf Personen oder die Umwelt gefährbringend ausgewirkt hat oder bei dem dies zu besorgen ist.

Kriterium E 2.2.1

Brände, Explosionen, heftige chemische Reaktionen, Leckagen, Überflutungen, Abstürze schwerer Lasten und sonstige Einwirkungen von innen, sofern der Betrieb der Anlage oder der Teilanlage aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann.

Kriterium N 2.2.1

Sonstige, die Anlage betreffende Brände, Explosionen, heftige chemische Reaktionen, Leckagen, Überflutungen, Abstürze schwerer Lasten und sonstige Einwirkungen von innen.

Kriterium S 2.2.2

Erdbeben, Flugzeugabstürze, Druckwellen und sonstige Einwirkungen von außen, die zu einem Anlagenzustand geführt haben, der sich unmittelbar oder mittelbar auf Personen oder die Umgebung gefährbringend ausgewirkt hat oder bei dem dies zu besorgen ist.

Kriterium E 2.2.2

Erdbeben, Flugzeugabstürze, Druckwellen und sonstige Einwirkungen von außen, sofern der Betrieb der Anlage oder der Teilanlage aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann.

Kriterium N 2.2.2

Sonstige, die Anlage betreffende Erdbeben, Flugzeugabstürze, Druckwellen und sonstige Einwirkungen von außen.

2.3 Sonstige meldepflichtige Ereignisse

Kriterium E 2.3.1

Freisetzung von Gefahrstoffen gemäß GefStoffV, die zu einer Räumung von Anlagenbereichen mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen führt.

Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz

Vom 15. Oktober 1992

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Abschnitt 1

Ausbildungsstätten

§ 1

(1) Die Ausbildungsstätten, an denen Lehrgänge oder Kurzlehrgänge über künstliche Besamung oder Lehrgänge über Embryotransfer durchgeführt werden, bedürfen der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Ausbildungsstätten müssen insbesondere nach ihrer baulichen und technischen Einrichtung und nach ihrer personellen Besetzung die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb erfüllen.

Abschnitt 2

Künstliche Besamung

Unterabschnitt 1

Lehrgänge

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

An einem Lehrgang darf nur teilnehmen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und

1. die Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder Studiengang, in dem Fragen der Tierhaltung Gegenstand der Prüfung sind, bestanden hat,
2. eine vergleichbare Ausbildung und eine mindestens halbjährige landwirtschaftliche Betriebspraxis hat,
3. ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer Besamungsstation abgeleistet hat oder
4. eine mindestens vierjährige Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung ausgeübt und ein mindestens dreimonatiges Praktikum in einer Besamungsstation abgelegt hat.

§ 3

Lehrinhalte

(1) Der Lehrgang dauert mindestens sechs Wochen. Folgende Sachgebiete sind im Hinblick auf das Ausbildungsziel zu behandeln:

1. Tierzucht, Tierhaltung und Fütterung sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
2. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane sowie Fruchtbarkeitsstörungen;
3. Gewinnung, Behandlung und Einführung des Samens;
4. Tierhygiene, Tierseuchen und Tierschutz sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
5. Aufzeichnungen und Schriftverkehr.

(2) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung in den Sachgebieten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 ist unter Leitung eines Tierarztes durchzuführen. Dabei ist der Lehrinhalt der Nummer 3 vorwiegend am lebenden Tier zu vermitteln.

(3) In dem Lehrgang kann ein Schwerpunkt für die Besamung einer oder mehrerer Tierarten gebildet werden. Wird ein Schwerpunkt für die Besamung nur einer Tierart gebildet, so kann die Dauer des Lehrgangs bis auf vier Wochen gekürzt werden.

§ 4

Abschlußprüfung

(1) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Tierarzt und mindestens zwei weiteren Mitgliedern; er wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestellt.

(3) Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil; der theoretische Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Der Nachweis der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in der Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Sachgebiete.

(4) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er hierüber ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß er als Besamungsbeauftragter tätig sein darf und, in den Fällen des § 3 Abs. 3, welche Tierart oder welche Tierarten den Schwerpunkt der Ausbildung gebildet haben.

(5) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe des Nichtbestehens schriftlich mitzuteilen.

Unterabschnitt 2

Kurzlehrgänge

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

An einem Kurzlehrgang darf nur teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Lehrinhalte

(1) Der Kurzlehrgang umfaßt mindestens 25 Stunden und bezieht sich nur auf eine Art landwirtschaftlicher Nutztiere. Folgende Sachgebiete sind im Hinblick auf das Ausbildungsziel zu behandeln:

1. Rechtliche Voraussetzungen;
2. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane weiblicher Tiere;
3. Behandlung und Einführung des Samens;
4. Tierhygiene und Tierschutz;
5. Aufzeichnungen.

(2) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung in den Sachgebieten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 ist unter Leitung eines Tierarztes durchzuführen. Dabei ist der Lehrinhalt bei Nummer 3 vorwiegend am lebenden Tier zu vermitteln.

(3) Wer an einem Kurzlehrgang erfolgreich teilgenommen hat, erhält hierüber eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der hervorgeht, bei welcher Art landwirtschaftlicher Nutztiere er im eigenen Bestand oder im Bestand seines Arbeitgebers die künstliche Besamung durchführen darf. Wird ihm die Bescheinigung nicht erteilt, so sind ihm die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 3

Embryotransfer

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

An einem Lehrgang darf nur teilnehmen, wer das 18. Lebensjahr vollendet und

1. die Abschlußprüfung eines Lehrgangs über künstliche Besamung bestanden und
 2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Besamungsbeauftragter ausgeübt
- hat.

§ 8

Lehrinhalte

(1) Der Lehrgang umfaßt mindestens 28 Stunden und bezieht sich nur auf eine Art landwirtschaftlicher Nutztiere.

Folgende Sachgebiete sind im Hinblick auf das Ausbildungsziel zu behandeln:

1. Tierzüchterische und rechtliche Voraussetzungen;
2. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane weiblicher Tiere;
3. Auswahl der Empfängertiere;
4. Beurteilung, Behandlung und Übertragung von Embryonen;
5. Aufzeichnungen und Schriftverkehr.

(2) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung in den Sachgebieten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 ist unter Leitung eines Tierarztes durchzuführen. Dabei ist der Lehrinhalt nach den Nummern 3 und 4 vorwiegend am lebenden Tier zu vermitteln.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Wer an einem Lehrgang erfolgreich teilgenommen hat, erhält hierüber eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der hervorgeht, bei welcher Art landwirtschaftlicher Nutztiere er den Embryotransfer durchführen darf. Wird ihm die Bescheinigung nicht erteilt, so sind ihm die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 4

Schlußvorschriften

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Besamungstechniker, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Grund des Gesetzes über die Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen

1. an einem Lehrgang über künstliche Besamung erfolgreich teilgenommen haben, stehen den Besamungsbeauftragten für die ihrer Ausbildung entsprechende Tierart gleich,
2. an einem Lehrgang über Embryotransfer erfolgreich teilgenommen haben, stehen den zum Embryotransfer Berechtigten nach § 14 Abs. 7 des Tierzuchtgesetzes gleich.

(2) Besamungsbeauftragte und Besamungstechniker, die, außer im Fall des Absatzes 1, in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor Inkrafttreten dieser Verordnung an einem Lehrgang über Embryotransfer teilgenommen haben, sind bis zur Teilnahme an einer Prüfung entsprechend § 9, längstens bis zum 31. Dezember 1993, berechtigt, Eizellen und Embryonen nach § 14 Abs. 7 des Tierzuchtgesetzes zu übertragen.

(3) Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Ausbildungsstätten gelten als Anerkennungen nach dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Lehrgänge

nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1587), geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Oktober 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
8. 10. 92 Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	8237	(194	15. 10. 92)	s. Art. 2
28. 9. 92 Sechsdreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	8238	(194	15. 10. 92)	15. 10. 92
30. 9. 92 Achtzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	8238	(194	15. 10. 92)	12. 11. 92
1. 10. 92 Achtundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meidepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	8238	(194	15. 10. 92)	s. Art. 2
1. 10. 92 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	8238	(194	15. 10. 92)	12. 11. 92
8. 10. 92 Verordnung TSF Nr. 4/92 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	8297	(196	17. 10. 92)	15. 11. 92

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2660/92 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln einerseits und der Azoren und Madeiras andererseits mit Rindfleischerzeugnissen	L 270/5 15. 9. 92
15. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2675/92 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2314/92	L 271/7 16. 9. 92
16. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2691/92 der Kommission zur Feststellung des Überschreitens der garantierten Baumwollhöchstfläche und Festsetzung der den kleinen Baumwollherzeugern zu gewährenden gekürzten Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 272/39 17. 9. 92
17. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2708/92 der Kommission über die Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleisch aus Ländern, die mit der Gemeinschaft Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen haben, auf den Kanarischen Inseln	L 275/3 18. 9. 92
21. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2732/92 der Kommission über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1993	L 277/12 22. 9. 92
22. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2752/92 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2512/92 zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1992/93, zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1991/92 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 279/18 23. 9. 92
22. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2753/92 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im vierten Vierteljahr 1992 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Zuteilung der verfügbaren Mengen in diesem Vierteljahr	L 279/19 23. 9. 92
23. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2769/92 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 des Rates über die Hinzufügung einer zusätzlichen Güteklasse zu den gemeinsamen Qualitätsnormen für bestimmte Obst- und Gemüsearten	L 280/18 24. 9. 92
Andere Vorschriften		
15. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2674/92 der Kommission zur Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Einreihung von Waren in die Zollnomenklatur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/90	L 271/5 16. 9. 92
16. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2686/92 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-Lese-Speicher), mit Ursprung in der Republik Korea	L 272/13 17. 9. 92
17. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2711/92 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 275/9 18. 9. 92
17. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2712/92 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 275/10 18. 9. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Abi. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
17. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2713/92 der Kommission über die Beförderung von Waren zwischen bestimmten Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft	L 275/11	18. 9. 92
11. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung	L 276/1	19. 9. 92
18. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2720/92 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die Zollplafonds, die für 1992 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik eröffnet wurden	L 276/11	19. 9. 92
18. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2721/92 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die Bezugsgrundlagen, die für 1992 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik festgestellt wurden	L 276/13	19. 9. 92
18. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2722/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 521/92 des Rates Zollplafonds gewährt werden	L 276/14	19. 9. 92
18. 9. 92	Verordnung (EWG, EGKS) Nr. 2725/92 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2656/92 des Rates und des Beschlusses 92/470/EGKS über bestimmte technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 und des Beschlusses 92/285/EGKS zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und den Republiken Serbien und Montenegro andererseits	L 276/18	19. 9. 92
21. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2760/92 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 4279/88 betreffend die Schutzklausel in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 5/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Änderung des Protokolls Nr. 3	L 280/1	24. 9. 92
21. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2761/92 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 4281/88 betreffend die Schutzklausel in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 5/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Änderung des Protokolls Nr. 3	L 280/2	24. 9. 92
22. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2767/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 280/13	24. 9. 92